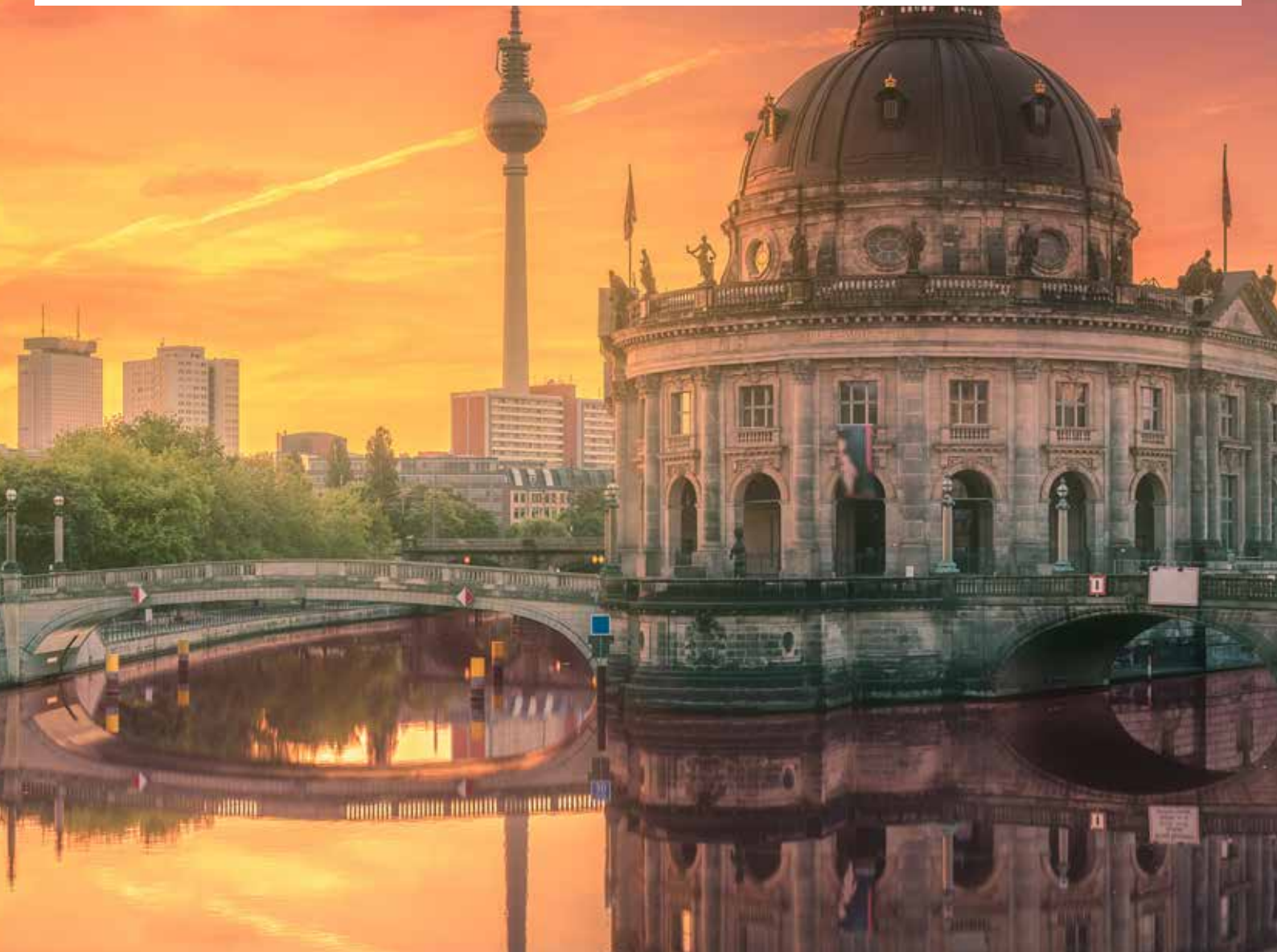




Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



# Die APAS

**Unabhängig. Präventiv. Proaktiv.  
Im Öffentlichen Interesse.**

Jahresbericht 2022



# Jahresbericht<sup>1</sup> der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Zeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

---

<sup>1</sup> Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1 Die APAS im Überblick</b>	<b>6</b>
1.1 Aufbau.....	6
1.2 Leitung und Beschlusskammern.....	7
1.3 Personal.....	7
1.4 Finanzierung.....	8
1.5 Umgang mit Whistleblowing.....	8
1.6 Fachbeirat.....	8
<b>2 Aufgaben und Ergebnisse der APAS</b>	<b>10</b>
2.1 Inspektionen.....	10
2.2 Berufsaufsicht.....	15
2.3 Marktbeobachtung.....	19
2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.....	19
2.5 Internationales.....	22
<b>3 Ausblick</b>	<b>24</b>

## Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

# Abkürzungsverzeichnis – Fachbegriffe

AG	Aktiengesellschaft
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
CRR	Capital Requirements Regulation
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EBA	European Banking Authority
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAQ	Frequently Asked Questions
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
GAQ	Global Audit Quality
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SiFis	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
ISA	International Standards on Auditing
IT	Informationstechnologie
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
LCE	Less Complex Entities
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
RA/StB	Rechtsanwalt/Steuerberater
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung



## Vorwort

Die APAS ist in Deutschland für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Mit unserem Jahresbericht möchte ich wieder einen Einblick in die Arbeit der APAS geben.

Die APAS prüft präventiv mit ihren Inspektionen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anhand von durchgeführten Abschlussprüfungen, ob durch organisatorische Maßnahmen und deren tatsächliche Umsetzung die fachliche Qualität der Berufsausübung mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann. Die Prüfung erfolgt je nach Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jährlich oder in einem drei- bzw. sechsjährigen Zeitraum. Während am Anfang des Jahres coronabedingt Inspektionen häufig aus dem Homeoffice heraus erfolgten, fanden im Laufe des Jahres 2022 die Inspektionen mehr und mehr wieder vor Ort statt. So hat die APAS auch gemeinsam mit der US-amerikanischen Abschlussprüferaufsicht PCAOB Inspektionen durchgeführt.

Die Tätigkeit in der Berufsaufsicht der APAS war weiterhin durch den Fall Wirecard geprägt. Nachdem die Ermittlungstätigkeit im Herbst 2022 im Wesentlichen abgeschlossen war, begann ab Oktober 2022 die Beschlusskammersitzung „Berufsaufsicht“, bei der fünf Mitglieder die Ermittlungsergebnisse beurteilten und juristisch bewerteten. Die Beschlusskammersitzung wurde im Januar 2023 fortgeführt und Ende März 2023 hat die Beschlusskammer ihre Entscheidung getroffen. Im Laufe des Verfahrens haben einige der betroffenen Wirtschaftsprüfer ihre Bestellung zum Wirtschaftsprüfer zurückgegeben, sodass rechtlich zwingend gegen diese geführte Berufsaufsichtsverfahren mangels Berufsträgerschaft eingestellt wurden.

Nachdem der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden – hier insbesondere die BaFin und die Deutsche Bundesbank – erweitert hat, wurde der bestehende Austausch weiter intensiviert. Mit der Vereinbarung „Grundsätze der Zusammenarbeit“ zwischen der Gruppe „Bilanzkontrolle“ der BaFin und der APAS wurde die Zusammenarbeit formalisiert. Danach ist es vorgesehen, dass die Beteiligten die Schwerpunkte ihrer jährlichen Aufsichtsarbeit austauschen und koordinieren, um Friktionen zu vermeiden, sowie regelmäßige Treffen für den Erfahrungsaustausch durchführen.

Die angespannte Personalsituation der APAS konnte 2022 bis heute nur unzureichend verbessert werden. Die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt für Wirtschaftsprüfer ist durch folgende Rahmenbedingungen geprägt.

Während insgesamt zahlreiche Wirtschaftsprüfer aus den geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand treten, wachsen nicht im ausreichenden Maße neue Berufsträger nach. Dies bedeutet, dass sich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Aufsichtsbehörden gleichermaßen um dieselben Mitarbeiter bemühen. Im Bereich der juristischen Fachkräfte ist es im Einzelfall für die APAS-Mitarbeiter nicht befriedigend, dass im Vergleich mit den anderen deutschen Finanzaufsichtsinstitutionen wie BaFin oder Deutsche Bundesbank kein Level Playing Field besteht. Dies zeigt sich etwa in der Abwanderung von einzelnen APAS-Mitarbeitern in die Ministerialverwaltung bzw. in der Tatsache, dass der Berufsantritt bei anderen Finanzaufsichtsinstitutionen bevorzugt wird. Für eine zügigere Bearbeitung von Berufsaufsichtsverfahren ist es unbedingt erforderlich, dass sich die Rekrutierungssituation der APAS auf dem schwierigen Markt für Wirtschaftsprüfer und Juristen verbessert. Die Situation wird sich verschärfen, wenn auf die Behörde zusätzliche Aufgaben wie die Aufsicht über Geldwäschepräventionsmaßnahmen bzw. die Inspektion der Nachhaltigkeitsberichterstattung zukommen.

Der Wille zur Aufsicht durch die gegenwärtigen APAS-Mitarbeiter kann Ressourcenmangel nicht kompensieren. Damit bleibt die zeitnahe Rekrutierung von geeignetem Personal auf vorhandene Planstellen eine Schwerpunktaufgabe zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Ich möchte mit den gleichen Worten wie im Vorjahr schließen, da sie nichts an ihrer Bedeutung eingebüßt haben. Der Kern erfolgreicher Aufsicht ist nicht allein die Qualität formeller Regularien, sondern der subjektive Wille jedes Einzelnen zur Aufsicht.

Insofern bedanke ich mich ausdrücklich bei allen Mitarbeitern der APAS für ein wieder sehr einsatzreiches Jahr. Daneben geht der Dank an die Mitarbeiter des BAFA und die Mitglieder des Fachbeirates, die erneut mit ihrer umfangreichen Unterstützung bei der Erfüllung unserer Aufgaben mitwirkten.

Ich hoffe, Sie fühlen sich beim Lesen des Berichtes gut informiert. Weitere Informationen zur APAS finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite.



**RA/StB Michael Sell**

*Leiter*

*Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS*

# 1 Die APAS im Überblick

## 1.1 Aufbau

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig. Die APAS hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn, wo sie auch organisatorisch in das BAFA eingegliedert ist. Durch die Eingliederung in die Organisation des BAFA liegen die Bereiche Organisation, Personal und IT in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Die Entstehung der APAS basiert auf dem APAREG, mit dem die aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die APAS beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB (sog. § 316a HGB Unternehmen) durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 55 (Vj. 63) Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Genossenschaftsverbände (Praxen), die rd. 1.000 kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen stellen müssen, vor allem hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit. Darüber hinaus übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK aus und ist damit letztverantwortlich für die Überwachung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen vornehmen. Dieser Unterabteilung sind zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle und die Befassung mit grundsätzlichen rechtlichen und verfahrensbezogenen Fragen zugeordnet.

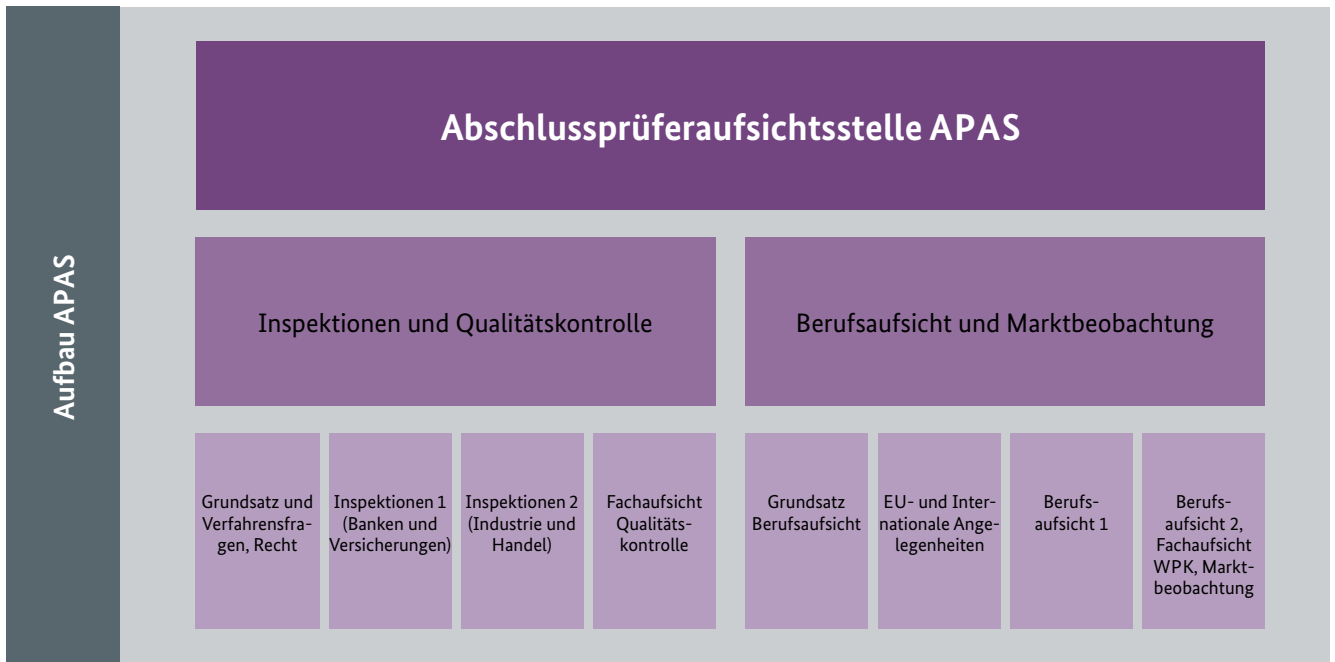
Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen bei § 316a HGB Unternehmen beobachtet und bewertet. Ferner werden Grundsatzthemen der Berufsaufsicht bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist unter [apasbafa.bund.de/ago](https://apasbafa.bund.de/ago) verfügbar.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise bei Inspektionen und bei berufsaufsichtlichen Verfahren regelt eine Verfahrensordnung u. a. Organisation, Planung und Durchführung. Diese wurde vom Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO erlassen und durch das BMWK genehmigt. Die Verfahrensordnung ist unter [apasbafa.bund.de/avo](https://apasbafa.bund.de/avo) verfügbar.

Beide – Geschäfts- und Verfahrensordnung – konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung unterliegt, wie die Tätigkeit der APAS insgesamt, der Rechtsaufsicht des BMWK.





## 1.2 Leitung und Beschlusskammern

Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern – eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2022 zu 11 Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu 7 Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus besteht – ebenfalls nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS – der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern, der sich aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2022 zu 5 Sitzungen zusammengekommen.

## 1.3 Personal

Bei der APAS waren zum Jahresende 55 Mitarbeiter tätig. Diese sind weit überwiegend als Inspektoren und als Fachreferenten tätig, die betriebswirtschaftlich und juristisch qualifiziert sind. Sie werden bei ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes sowie Bürosachbearbeiter unterstützt.

Die Arbeit der Inspektoren ist dadurch geprägt, dass sie bei Praxen teils vor Ort, teils aus den Geschäftsräumen der APAS das interne Qualitätssicherungssystem der Praxen beurteilen. Zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Prüfungsaufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen inspiziert. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Inspektion werden vom Inspektionsteam in einem Inspektionsbericht zusammengefasst und der Beschlusskammer „Inspektionen“ zur Beratung und Entscheidung zugeleitet.

Die Fachreferenten in der Berufsaufsicht würdigen berufsrechtlich die Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften im Zusammenhang mit Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen. Die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten wie beispielsweise Unabhängigkeit, der Gewissenhaftigkeit und der Wahrung einer kritischen Grundhaltung werden hierbei überprüft. Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen beruflichen Verhaltens gehört die intensive Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Betroffenen und die Erstellung der Beschlussvorlage für die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Die Beschlüsse werden durch die Fachreferenten umgesetzt. Dazu zählen auch Maßnahmen, die nach § 69 WPO auf der Internetseite der APAS zu veröffentlichen sind.



## 1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kostendeckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. vor allem für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 316a HGB Unternehmen und für die Durchführung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWK erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA. Ihr Inhalt ist unter [apasbafa.bund.de/agebvo](https://apasbafa.bund.de/agebvo) zugänglich.

## 1.5 Umgang mit Whistleblowing

Die „EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (2019/1937) legt Mindestvorgaben für den Schutz von Hinweisgebern (sog. Whistleblowern) fest. Sie soll Anreize schaffen, Rechtsverstöße zu melden und verpflichtet öffentliche und private Organisationen sowie Behörden dazu, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Bereits seit der Errichtung der APAS im Jahr 2016 besteht für jedermann und damit auch für Angehörige des wirtschaftsprüfenden Berufsstands über das Postfach [infoapas@apasbafa.bund.de](mailto:infoapas@apasbafa.bund.de) die Möglichkeit, der APAS – namentlich oder auch in anonymisierter Form – etwaige Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder anderweitige Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen zu melden.

Durch interne Prozesse ist sichergestellt, dass die Leitung der APAS über den Eingang eines entsprechenden Hinweises zeitnah und unmittelbar informiert ist, um sodann das weitere Vorgehen festzulegen.

Die Anzahl der jährlich bei der APAS eingegangenen Hinweise schwankt. In den ersten drei Jahren nach Gründung der APAS im Jahr 2016 und im Jahr 2021 gab es nur eine einstellige Zahl von Hinweisen. Im Jahr 2019 folgten nahezu 100 Hinweise zu einzelnen § 316a HGB Unternehmen. Auch in den Jahren 2020 und 2022 kam es jeweils zu einer nennenswerten Zahl von etwa 20 Hinweisen.

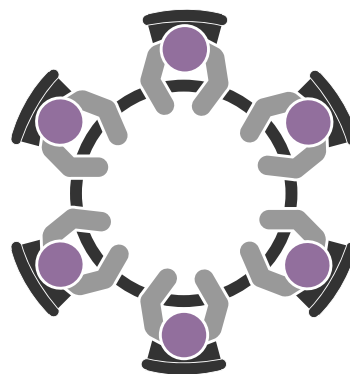
Die Mehrzahl der Hinweise betrifft unzureichende Angaben in offengelegten Abschlüssen und Bestätigungsvermerken. Sie tangieren überwiegend Kreditinstitute. Eher selten ist ein Hinweisgeber, der nicht öffentlich zugängliche Regelverstöße meldet.

Jeder Hinweis wird aufgenommen und daraufhin geprüft, ob Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft vorliegen. Da nach der Rechtsprechung nicht jeder berufliche Fehler zugleich als Berufspflichtverletzung zu werten ist, bleiben die Hinweise häufig unterhalb der Aufgriffsschwelle für ein einzuleitendes Berufsaufsichtsverfahren.

Vereinzelte Hinweise können auch bei der Inspektion von Prüfungsgesellschaften genutzt werden. Die Informationen dienen dann u. a. der risikoorientierten Auswahl von zu inspizierenden Mandaten.

Sollte ein eingegangener Hinweis (auch) die Aufgabenerfüllung der BaFin tangieren, findet mit dieser ein entsprechender Informationsaustausch nach § 66c Abs. 1 WPO i. V. m. § 109a WpHG statt.

Nach Umsetzung der genannten Whistleblower-Richtlinie in deutsches Recht wird die APAS prüfen, ob sich hieraus gegebenenfalls Anpassungsbedarf für das dargestellte Hinweisgebersystem ergibt.



## 1.6 Fachbeirat

Der nach Art. 2 § 3 APAREG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen.

Im Jahr 2022 hat der Fachbeirat insgesamt viermal getagt, wobei wiederum pandemiebedingt alle Sitzungen als Videokonferenzen durchgeführt wurden. An einer Sitzung nahmen ebenfalls Vertreter des BMWK als Rechtsaufsicht teil.

Nachfolgend berichtet der Fachbeirat über seine Arbeit:

## Bericht des Fachbeirates

Wie in den vergangenen Jahren war es Ziel des Fachbeirates, die Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise zu unterstützen und Anregungen für ihre Arbeit zu vermitteln. Insbesondere betraf dies die folgenden Themen:

### 1. Personalsituation der APAS

Die Personalsituation ist weiterhin angespannt. Die Ursachen hierfür sowie von der APAS-Leitung getroffene Abhilfemaßnahmen wurden gemeinsam intensiv diskutiert. Der Fachbeirat hat sich dahingehend auch mit einem Schreiben an das BMWK gewandt. Durch die erfolgte Unterstützung des Ministeriums konnten weitere wichtige Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden; dies beinhaltete auch Aspekte der Vergütung.

### 2. Wirecard-Komplex und dessen Abschlussprüfer

Der Fachbeirat hat sich regelmäßig von der APAS-Leitung über das Vorgehen bei den berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard und den betroffenen Abschlussprüfern sowie den zu erwartenden Zeitablauf informieren lassen.

### 3. WPO-Änderungen

Die APAS hat den Fachbeirat über ihre Vorstellungen für Änderungen der WPO informiert. Dabei hat der Fachbeirat sich die wichtigsten Änderungen erläutern lassen, diese diskutiert und einzelne Empfehlungen abgegeben.

### 4. CSRD-Berichterstattung

Die APAS hat den Fachbeirat erneut über die Entwicklung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) informiert. Im Fachbeirat wurden die damit verbundenen wesentlichen Neuerungen für die Abschlussprüfung besprochen. Die Auswirkungen auf die Arbeit der APAS wurden diskutiert sowie die notwendigen Maßnahmen für eine rechtzeitige Vorbereitung seitens der APAS dargelegt.

### 5. Befragung von Prüfungsausschussvorsitzenden

Die APAS führt in regelmäßigen Abständen Befragungen von Prüfungsausschussvorsitzenden durch. Ablauf, Besonderheiten und die wichtigsten Ergebnisse der im abgelaufenen Jahr durchgeführten Befragung wurden im Fachbeirat diskutiert. Ein besonderer Aspekt dabei war, wie die Nutzung der Ergebnisse und Feststellungen der APAS aus Inspektionen durch Prüfungsausschüsse besser genutzt werden könnten.

### 6. EU-Studie

Die APAS hat maßgeblich für Deutschland an einer EU-Studie zur Feststellung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung teilgenommen und die in diesem Zusammenhang abgegebene Stellungnahme mit weitreichenden Verbesserungsvorschlägen mit dem Fachbeirat erörtert.

### 7. Kennzahlensysteme zur Indikation einer wahrscheinlich fehlerhaften Rechnungslegung

Der Fachbeirat ließ sich durch eine Hochschullehrerin über aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen und Feststellungen zur Fehleranfälligkeit von Jahresabschlüssen und geeigneten Indikatoren hierfür informieren. Mögliche Anwendungsszenarien im Rahmen der Abschlussprüferaufsicht wurden diskutiert.

### 8. Neuwahlen im Fachbeirat

Am 6. Juli 2022 wurden Herr Dr. Herbert Meyer zum neuen Vorsitzenden des Fachbeirates und Frau Prof. Dr. Annette G. Köhler zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbeirates gewählt, jeweils ohne Gegenstimmen mit je einer Enthaltung.

### 9. Themen für die Zukunft

Für die Zukunft hat der Fachbeirat neben der weiteren Beobachtung der Entwicklung der Personalsituation der APAS u. a. eine Befassung mit folgenden Themen geplant:

- ▶ Strukturen und Arbeitsweisen von Abschlussprüferaufsichten in anderen Ländern
- ▶ Interaktion der APAS mit Prüfungsausschüssen
- ▶ Nutzung von Digitalisierung und IT in der Abschlussprüfung und der Inspektion von Abschlussprüfungen
- ▶ Entwicklung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und in deren Prüfung

### Der Fachbeirat

Dr. Herbert Meyer (Vorsitzender)  
 Prof. Dr. Annette G. Köhler (stellvertretende Vorsitzende)  
 Gabriele Caliebe  
 Markus Grund  
 Prof. Dr. Bernhard Pellens

## 2 Aufgaben und Ergebnisse der APAS

### 2.1 Inspektionen

#### 2.1.1 Grundlagen des Inspektionsverfahrens

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen. Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h Satz 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Weitergehende Informationen zu Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen sowie dem Ablauf des Inspektionsverfahrens sind unter [apasbafa.bund.de/inspektionen](https://apasbafa.bund.de/inspektionen) verfügbar.

#### 2.1.2 Inspektionsverfahren 2022

Für das Jahr 2022 wurden bei 14 (Vj. 21) Praxen Inspektionen angeordnet und in 13 (Vj. 21) Fällen auch im Jahr 2022 durchgeführt. In einem Fall wurde Widerspruch gegen die Inspektionsanordnung eingelegt, über den zum 31. Dezember 2022 noch nicht entschieden war.

Neben dem jeweiligen Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren in nahezu unveränderter Anzahl gesetzliche Abschlussprüfungen bei 43 (Vj. 44) Prüfungsmandaten Gegenstand der Inspektion. Zusätzlich wurden 5 (Vj. 0) weitere Prüfungsmandate in gemeinsamen Inspektionen mit der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB im Rahmen von „Joint Inspections“ inspiziert.

Das Arbeitsprogramm der APAS für 2022 war unter [apasbafa.bund.de/aap2022](https://apasbafa.bund.de/aap2022) veröffentlicht. Hierbei lag der

Fokus bei der Inspektion des Qualitätssicherungssystems abermals auf den folgenden Aspekten:

- ▶ Schaffung eines Qualitätsumfeldes, das zur Erreichung der erforderlichen Prüfungsqualität notwendig ist („Tone at the top“), einschließlich Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
- ▶ Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben (§ 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO, §§ 40, 59 BS WP/vBP)
- ▶ Umsetzung der Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Einhaltung des Fee Cap und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Art. 4, 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)
- ▶ Einhaltung der Anforderungen an die interne und externe Rotation (Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Zusätzlich hat die APAS sich in den Inspektionen erneut einen Überblick über die Maßnahmen verschafft, die die Praxen in ihren Qualitätssicherungssystemen und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise und ergänzend des Ukraine-Krieges getroffen haben.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge beinhaltete u. a.:

- ▶ Wahrung einer kritischen Grundhaltung während der gesamten Prüfung (§ 43 Abs. 4 WPO)
- ▶ Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, insbesondere Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der IT und technologischer Weiterentwicklungen in den Praxen

- ▶ Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung
- ▶ Prüfung der Beziehungen zu nahestehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung
- ▶ Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung

Zusätzlich hat die APAS bei den Inspektionen die für die Praxen gestiegene Bedeutung der Informationssicherheit berücksichtigt und sich für einen planmäßig erweiterten Kreis von Praxen im Rahmen der Inspektion des Qualitätssicherungssystems ein eingehendes Verständnis vom IT-Umfeld der Praxen und deren Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Informations- und Cybersicherheit verschafft. Nachhaltigkeitsthemen, die durch die Bestrebungen der EU (Stichwort CSRD) – die finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung perspektivisch als gleichwertig zu betrachten – zuletzt eine starke Dynamik erfahren haben, wurden in relevanten Fällen bei den Inspektionen berücksichtigt, wenngleich eine umfassende Prüfungspflicht dazu im Jahr 2022 nicht bestand.

Gegenstand der Inspektionen war auch die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (sog. ESEF-Unterlagen).

Inhaltlich war das Inflationsumfeld bei gleichzeitig weiterhin historisch niedrigen Zinsen bei der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch den Abschlussprüfer insgesamt zu berücksichtigen. Dabei lag ein besonderes Augenmerk bei der Planung der Inspektionen von Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auf dem Prüfungsvorgehen zu diesen Aspekten.

Auch sonstige Aspekte des wirtschaftlichen Umfeldes von Unternehmen konnten für die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Kreditinstituten bedeutsam sein. Insofern stand bei der Inspektion von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten die Risikoversorge im Kreditgeschäft weiterhin im Fokus. In besonderen Fällen war die Prüfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Gegenstand einer Inspektion bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten.

Bei den Inspektionen von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen waren vor allem die Bereiche von Bedeutung, in denen die geprüften Werte auf Annahmen und Einschätzungen des Managements beruhen, insbesondere die Bewertung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen. Auch hier fand das Inflations- und Niedrigzinsumfeld

bei der Planung der auszuwählenden Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und der Inspektionsbereiche Berücksichtigung.

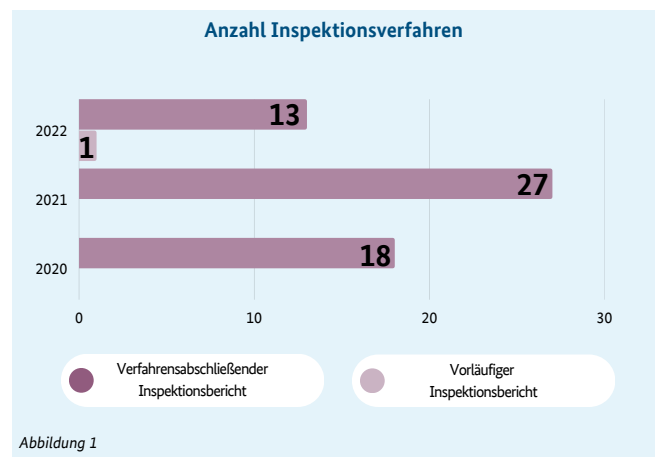
### Austausch mit der BaFin

Der Bereich Inspektion macht von den gesetzlich erweiterten Möglichkeiten zum Informationsaustausch mit der BaFin Gebrauch. Er steht in einem regelmäßigen Austausch mit der Gruppe „Bilanzkontrolle“ der BaFin. In diesem Austausch werden allgemeine Bilanzierungsthemen, aber auch Bilanzierungsfragen zu einzelnen kapitalmarktorientierten Unternehmen im Zusammenhang mit der Aufklärung mutmaßlicher Rechnungslegungsverstöße erörtert.

Darüber hinaus hat es 2022 ein Treffen mit der Geldwäschaufsicht der BaFin gegeben, indem die jeweiligen Arbeitsweisen dargestellt wurden. Mit der Bankenaufsicht der BaFin fand der Austausch zu einem besonders gelagerten Fall statt.

### Tätigkeit der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in ihren Sitzungen über 14 (Vj. 27) Inspektionsverfahren aus 2022 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen (Abbildung 1).



Zu 13 (Vj. 27) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln. In 1 (Vj. 0) Fall wurden Auflagen durch die Beschlusskammer beschlossen, so dass der Praxis ein vorläufiger Inspektionsbericht übersendet wurde. 2 (Vj. 9) der in der Beschlusskammer beschlossenen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht bestandskräftig.

### Ergebnisse aus den Inspektionen

#### Erklärung zum Qualitätssicherungssystem

21<sup>2</sup> (Vj. 19) Inspektionsverfahren wurden im Jahr 2022 abgeschlossen (Abbildung 2).

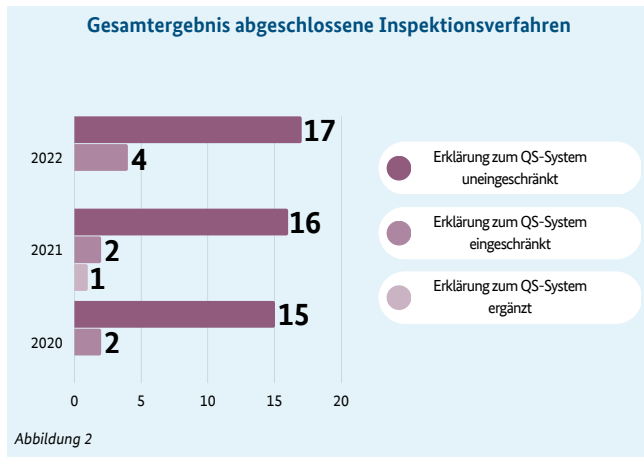


Abbildung 2

Bei der Durchführung von 17 (Vj. 16) Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 316a HGB Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO).

Einer solchen Erklärung zum Qualitätssicherungssystem steht nicht entgegen, dass gleichwohl Feststellungen getroffen worden sind, auf die in Abbildung 3 Bezug genommen wird<sup>3</sup>. Die von der APAS in den Inspektionsverfahren insofern gegebenen Hinweise sind von den Praxen zu beachten und ihre Einhaltung wird in nachfolgenden Inspektionen überprüft.

Bei 4 (Vj. 2) Inspektionen, bei denen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxen festgestellt wurden, beschloss die Beschlusskammer „Inspektionen“ die Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO einzuschränken

<sup>2</sup> Die 21 abgeschlossenen Verfahren setzen sich aus 12 im Jahr 2022 beraten und bestandskräftig gewordenen Verfahren und 9 in Vorjahren beratenen Verfahren, die im Jahr 2022 bestandskräftig wurden, zusammen.

<sup>3</sup> Feststellungen, die einen wesentlichen Mangel in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem darstellen, führen zu einer Einschränkung der Erklärung. Sind ein oder mehrere wesentliche Mängel so weitgehend, dass die Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Gänze nicht gegeben ist, so führt dies zu einer Versagung der Erklärung.

### Feststellungen

Bei 5 (Vj. 8) der 21 (Vj. 19) abgeschlossenen Inspektionsverfahren haben sich Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 13 (Vj. 16) Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat. Bei 7 (Vj. 2) Praxen war weder eine Feststellung zum Qualitätssicherungssystem noch zu einem Prüfungsmandat zu treffen (Abbildung 3).

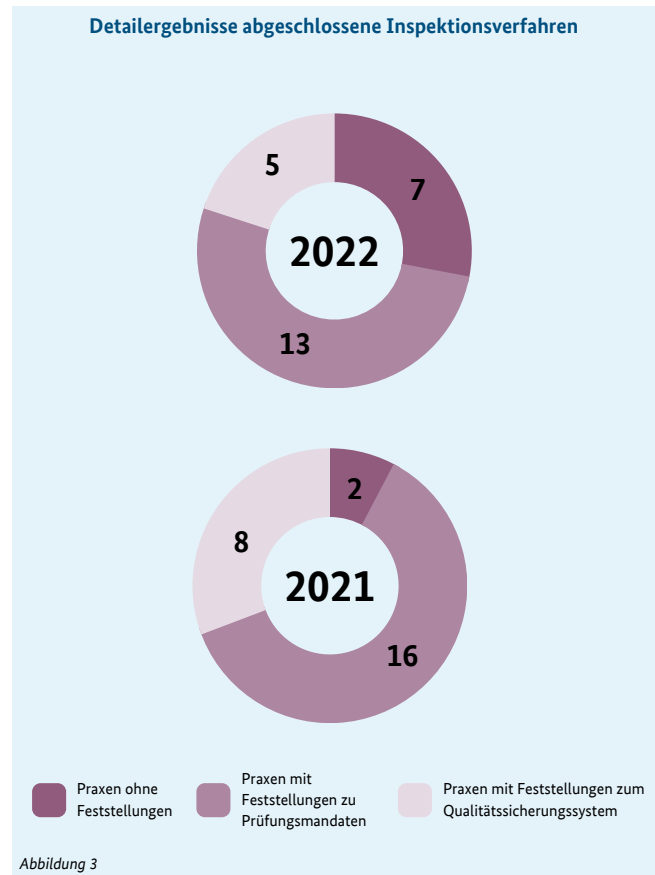


Abbildung 3

In den 21 (Vj. 19) abgeschlossenen Inspektionsverfahren wurden 61 (Vj. 42) Prüfungsmandate inspiziert. Bei 19 (Vj. 22) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 4).

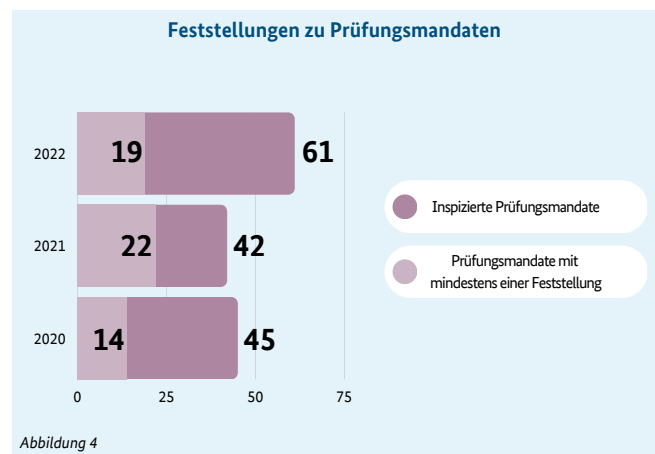
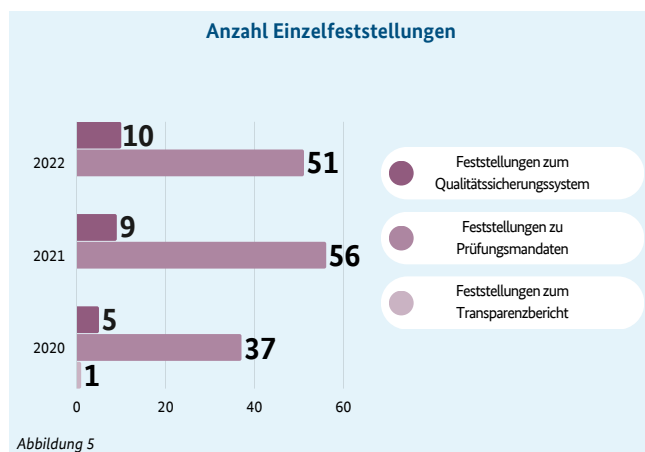


Abbildung 4

Der Anteil von Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung beträgt 31 % (Vj. 52 %) und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Diese Entwicklung zeichnet sich aber nicht in vergleichbarem Umfang bei der Anzahl der insgesamt getroffenen Feststellungen ab. Weiterer Verbesserungsbedarf ist ersichtlich wie im Folgenden dargestellt ist.

2022 wurden in der Summe 61 (Vj. 65) Feststellungen in 21 (Vj. 19) abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen, die sich wie in Abbildung 5 dargestellt verteilen.



Die 10 (Vj. 9) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem, die bei fünf abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen wurden, betrafen in drei Fällen die Nachschau, in zwei Fällen das Thema Unabhängigkeit und im Übrigen fehlende bzw. unvollständige Regelungen im Qualitätssicherungssystem sowie die fehlende Wirksamkeit von Praxisvorgaben in Bezug auf den risikoorientierten Prüfungsansatz.

Insgesamt 51 (Vj. 56) Feststellungen ergaben sich bei der Inspektion der Prüfungsmandate.

Diese Feststellungen lassen sich nach Inspektionsbereichen aufgliedern (Tabelle 1).

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind in den Fällen getroffen worden, in denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei einer ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit zumindest die Feststellungen aus der Inspektion hätte erkennen müssen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn in dem mit Mängeln behafteten Prüffeld von der Praxis selbst bedeutsame Risiken identifiziert worden waren oder im Bestätigungsvermerk diesbezüglich ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt dargestellt wurde. Insofern hat in den betreffenden Fällen das Instrument der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung auch nicht den vorgesehenen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung geleistet.

Darüber hinaus sind erneut Feststellungen zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen getroffen worden. Mängel ergaben sich vor allem bei der Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems in diesem Bereich. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten wurde vom Abschlussprüfer nicht erlangt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen wurde nicht wie erforderlich im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen		
	2022	2021	2020
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	11	10	6
Risikoorientierter Prüfungsansatz (Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)	10	7	6
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	5	3	3
Einsatz von IT	5	2	2
Organisation der Konzernabschlussprüfung	3	3	3
Erbringung von Nichtprüfungsleistungen	3	1	2
Beziehungen zu nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht	2	4	0
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	2	2	0
Materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	1	3	0
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle/Aufwendungen für Versicherungsfälle/Deckungsrückstellungen	1	2	0
Zins- und Provisionserträgen	0	2	3
Übrige	8	17	12
<b>Gesamt</b>	<b>51</b>	<b>56</b>	<b>37</b>

Tabelle 1

sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems in diesem Bereich bestimmt. Insbesondere in diesem Bereich sind weitere Verbesserungsmaßnahmen durch die Praxen erforderlich.

Die Feststellungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung betrafen besonders Prüfungshandlungen zur Berücksichtigung des Risikos, dass das Management Kontrollmaßnahmen außer Kraft setzen kann (Management Override). Im Rahmen der Durchsicht von Buchungen (Journal Entry Testing) war der Prozess zur Auswahl der zu prüfenden Buchungen nicht sachgerecht oder es war nicht nachvollziehbar, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung von Buchungen eingeholt wurden.

In Bezug auf den Einsatz von IT bei der Abschlussprüfung betrafen die Feststellungen vor allem Mängel hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Prüfung allgemeiner Computerkontrollen sowie (in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung der IT-Kontrollen) geschäftsprozessintegrierter IT-Kontrollen und IT-Schnittstellen.

Den Feststellungen zur Organisation der Konzernabschlussprüfung lagen unter anderem Mängel in der Prüfung des Konsolidierungskreises und der Risikobeurteilung und der Festlegung der Art der Tätigkeiten, die in Bezug auf die Finanzinformationen von Teilbereichen durchzuführen sind, zugrunde.

Fehlende Billigungen von zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch das zuständige Aufsichtsgremium führten zu Feststellungen im Bereich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen.

Die Feststellungen zur Prüfung der Beziehungen zu nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht betrafen im Wesentlichen eine unzureichende Identifikation von nahestehenden Personen sowie Mängel bei der Prüfung der entsprechenden Angaben dazu in Anhang und Abhängigkeitsbericht.

Bei der Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte wurde festgestellt, dass diese nicht die Prüfung geeigneter interner Kontrollen zur Überwachung der Werthaltigkeit umfasste. Weiterhin wurde die Angemessenheit der zugrundeliegenden Planungsrechnungen und der verwendeten Annahmen unzureichend geprüft.



### Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

In den vorstehenden Einzelfeststellungen sind Informationen zu inspizierten Prüfungsmandaten bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen enthalten, die nachfolgend weiter aufgegliedert sind.

Von den insgesamt 61 (Vj. 42) inspizierten Prüfungsmandaten betrafen 12 (Vj. 8) Kreditinstitute. Bei 2 (Vj. 3) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 6).

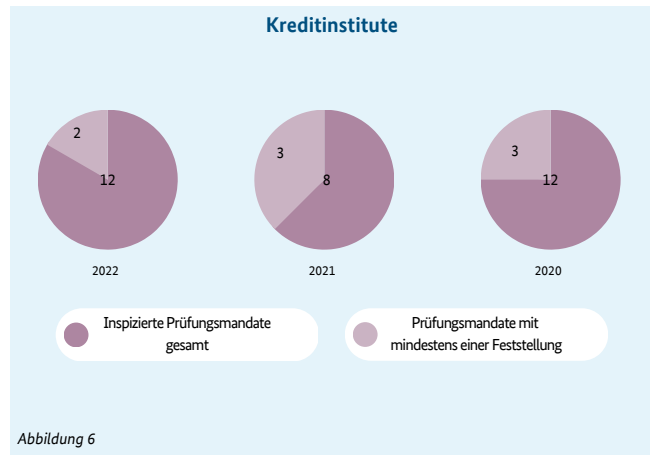


Abbildung 6

Feststellungen ergaben sich unter anderem im Hinblick auf die unzureichende Abschlussprüfung bei Einsatz von IT, die fehlende Billigung von Nichtprüfungsleistungen, die unzureichende Prüfung des Kreditgeschäftes und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Bei 14 (Vj. 4) inspizierten Prüfungsmandaten handelte es sich um Versicherungsunternehmen. Bei 2 (Vj. 2) dieser Prüfungsmandate ergaben sich Feststellungen (Abbildung 7).

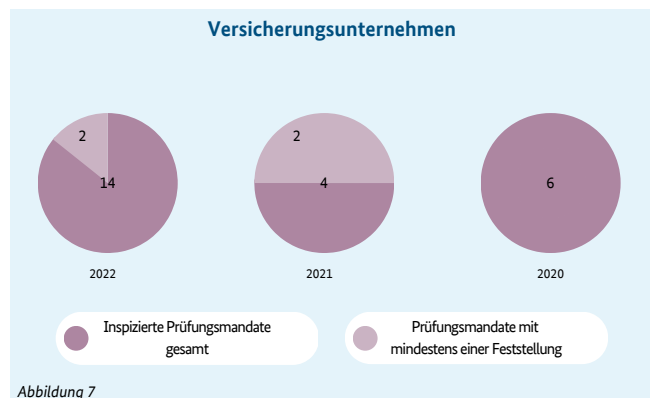


Abbildung 7



Die Feststellungen betrafen ebenfalls die fehlende Billigung von Nichtprüfungsleistungen, sowie die Prüfung der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und die Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

### 2.1.3 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren aus Inspektionen

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat im Jahr 2022 aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei 10 (Vj. 21) von 64 (Vj. 58) inspizierten Prüfungsmandaten beschlossen, Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten. Der prozentuale Anteil beträgt somit 16 % nach 36 % im Vorjahr.

Neben den 61 (Vj. 42) inspizierten Prüfungsmandaten aus den 21 (Vj. 19) abgeschlossenen Inspektionsverfahren sind auch 3 (Vj. 16) Prüfungsmandate aus den beiden bis zum Jahresende noch nicht bestandskräftigen Inspektionsverfahren einbezogen.

Im Einzelnen resultieren daraus 15 (Vj. 38) Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren gegen Unterzeichner der Bestätigungsvermerke und 7 (Vj. 17) gegen auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Weiterhin sind gegen 3 (Vj. 6) Praxen sowie 1 (Vj. 2) gesetzlichen Vertreter von Praxen wegen des Vorliegens eines konkreten Anhaltspunktes für einen Verstoß gegen die Berufspflichten Verfahrenseinleitungen beschlossen worden.

Darüber hinaus wurden Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren gegen 2 (Vj. 2) Berufsangehörige und 2 (Vj. 1) auftragsbegleitende Qualitätssicherer getroffen, die zum Jahresende noch nicht an die Berufsaufsicht abgegeben waren. Es ergaben sich insgesamt 30 (Vj. 66) Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren aus Inspektionen, die 2022 zu 17 (Vj. 47) neu eingeleiteten Verfahren in der Berufsaufsicht führten, da zum Teil gemäß Beschlusskammer „Inspektionen“ neu zu eröffnende Verfahren mit bereits bestehenden Verfahren der Berufsaufsicht aufgrund von Mitteilungen durch die BaFin oder aufgrund von Pressemonitoring zusammengefasst wurden.

## 2.2 Berufsaufsicht

### 2.2.1 Grundlagen der Berufsaufsichtsverfahren

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen vor, nimmt die APAS Ermittlungen auf und sanktioniert Verstöße gegen Berufspflichten (§ 66a Abs. 6 WPO).

Konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung einer Abschlussprüfung führen in

der Regel zur Eröffnung von Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige. Betroffen sind zumeist die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke sowie häufig auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Durch Anwendung der gesetzlichen Änderungen des FISG in Bezug auf die Sanktionierung von Prüfungsgesellschaften werden zudem Verfahren gegen Prüfungsgesellschaften erleichtert.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Berufsaufsichtsverfahren sowie insbesondere zu den bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS sind unter [apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht](https://apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht) verfügbar.

### 2.2.2 Berufsaufsichtsverfahren 2022

#### Entwicklung

Die Berufsaufsichtsverfahren haben sich über die vergangenen drei Jahre wie nachfolgend entwickelt:

Entwicklung	2022	2021	2020
Anfangsbestand	309	259	243
zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	40	119	83
<b>Zwischensumme</b>	<b>349</b>	<b>378</b>	<b>326</b>
abzüglich erledigte Verfahren	35	69	67
<b>Offene Verfahren</b>	<b>314</b>	<b>309</b>	<b>259</b>

Tabelle 2

Mit einem Bestand von 314 (Vj. 309) bewegt sich die Anzahl der offenen Verfahren auf weiterhin hohem Niveau.

Zugleich lag die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren mit 40 (Vj. 119) erheblich unter derjenigen des Vorjahres. Der Rückgang entspricht einer Reduzierung um 66 %, während im Vorjahr noch eine Steigerung um 43 % vorlag. Die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren erreichte im Jahr 2022 damit den geringsten Stand seit dem ersten Jahr des vollen Bestehens der APAS.

Ursächlich sind vor allem weniger Verfahrenseröffnungen sowohl infolge der Ergebnisse aus durchgeführten Inspektionen als auch von Mitteilungen der BaFin. Die Anzahl der aufgrund dieser beiden Anlässe neu eingeleiteten Verfahren sank im Vergleich zum Vorjahr um jeweils mehr als 60 %. Gemeinsam bildeten sie dennoch weiterhin mit 83 % (Vj. 79 %) die Mehrheit der eingeleiteten Verfahrensanlässe.

Ein Grund für die geringere Anzahl der Verfahrenseinleitungen ist der zum Beginn des Jahres 2022 vollzogene Systemwechsel im Bilanzkontrollverfahren. Die im Jahr 2005 etablierte zweistufige Bilanzkontrolle wurde im Jahr 2021 mit dem FISG einstufig organisiert. Die bislang auf erster Stufe tätige DPR wurde Ende 2021 aufgelöst und die Aufgaben vollständig der BaFin übertragen.

Dementsprechend resultieren Anlässe für Berufsaufsichtsverfahren seit 2022 ausschließlich aus der staatlich organisierten Bilanzkontrolle.

Trotz der deutlich geringeren Anzahl neu eingeleiteter Verfahren wurde der Gesamtbestand offener Verfahren nicht abgebaut, da zugleich weniger Verfahren erledigt wurden. Die Anzahl der erledigten Verfahren entsprach mit 35 (Vj. 69) Verfahren 51 % des Vorjahres.

Diese Entwicklung ist von mehreren Faktoren geprägt.

Vorrangig zu erwähnen ist die andauernde, ressourcenbindende Bearbeitung überdurchschnittlich komplexer Berufsaufsichtsverfahren. Hier sind insbesondere die Wirecard-Verfahren zu nennen (siehe Exkurs). Davon betroffen sind nicht nur Fachreferenten, sondern auch die Tätigkeit der Mitglieder der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit den Wirecard-Verfahren verblieben weniger Ressourcen zur Bearbeitung, Beratung und Entscheidung weiterer Berufsaufsichtsverfahren.

Neben dem Wirecard-Komplex sind Fachreferenten mit umfangreichen Ermittlungen in weiteren medienwirksamen Fällen, wie beispielsweise in Bezug auf Abschlussprüfungen bei der Greensill Bank AG und der Adler Real Estate AG befasst.

Zudem ist nach wie vor zu beobachten, dass in der Mehrzahl der Verfahren eine anwaltliche Vertretung erfolgt, die auch zu vermehrter Korrespondenz sowie häufigeren Akteneinsichtsgesuchen führt.

Dieses Arbeitsvolumen trifft zugleich auf eine weiterhin äußerst angespannte Personalsituation, da auch 2022 kein deutlicher Personalaufbau zu verzeichnen war. Dies hat zu einem weiteren Anstieg des ohnehin hohen Bearbeitungsrückstandes geführt.

Als Reaktion auf diese durch laufendes Monitoring absehbare Entwicklung des Bestands offener Verfahren wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet. So wurde beispielsweise die fachliche Unterstützung aus anderen Referaten fortgesetzt. Ohne diese Maßnahme wären erste Verjährungen 2022 nicht auszuschließen gewesen. Da auch in den kommenden Jahren die Frage von Verjährungen fortbestehen wird, werden das regelmäßige Monitoring sowie die gezielte Steuerung der Verfahrensbearbeitung fortgesetzt. Ohne die Unterstützung von Mitarbeitern aus anderen Referaten der APAS und Besetzung der im Haushaltsplan offenen Stellen könnten von den derzeit 314 offenen Verfahren in den nächsten drei Jahren bis zu 15 % jährlich der Verfahren von einer möglichen Verjährung betroffen sein.

Neben Verfahren gegen einzelne Berufsangehörige werden aktuell 12 (Vj. 10) Verfahren gegen Prüfungsgesellschaften geführt.

Von den 314 offenen Verfahren befanden sich zum Jahresende 11 (Vj. 11) im Einspruchsverfahren bei der APAS.

Der Bestand an offenen Verfahren resultiert vor allem aus der eigenen Ermittlungstätigkeit.



### Exkurs – Verfahrensstand der Berufsaufsichtsverfahren in Sachen Wirecard

Die Tätigkeit in der Berufsaufsicht der APAS war auch im Jahr 2022 ganz wesentlich durch den Fall Wirecard geprägt. Der Wirecard-Komplex umfasst die berufsrechtliche Würdigung der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 sowie der Jahresabschlüsse der Wirecard Bank AG für mehrere Geschäftsjahre (Wirecard-Konzern). Die Bearbeitung dieses Falles bindet nach wie vor erhebliche Ressourcen in der Berufsaufsicht sowie in weiteren Referaten.

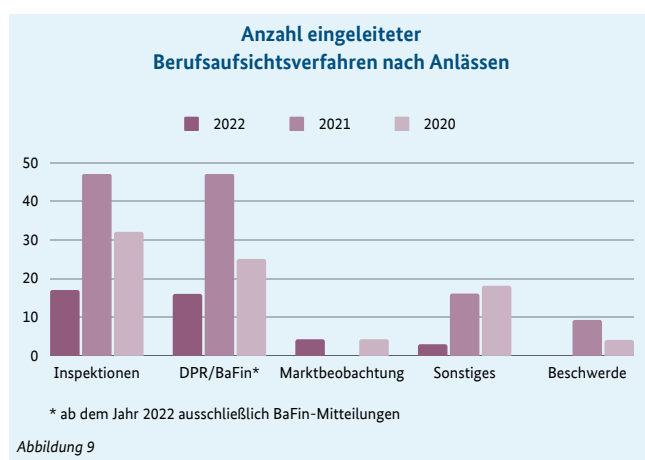
Das gebildete Ermittlungsteam führte die in Sachen Wirecard eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren im Jahr 2022 weiter mit höchster Priorität fort. Ende 2022 wurden sowohl gegen die Ernst & Young GmbH WPG als auch gegen 12 natürliche Personen Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen von Ernst & Young GmbH WPG mit Bezug zu Wirecard geführt. Anfang 2023 sind 7 dieser Verfahren in Folge von Verzichten auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer eingestellt worden. Ein Verzicht beendet das Berufsaufsichtsverfahren zwingend mit sofortiger Wirkung.



Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ begann im Oktober 2022 ihre Beratungen über die Verfahren. Im Januar 2023 und März 2023 setzte sie diese fort und traf Ende März 2023 die Entscheidungen zu den noch geführten Berufsaufsichtsverfahren. Diese Entscheidungen sind nunmehr umzusetzen.

## Anlässe

Den im Jahr 2022 neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren lagen unterschiedliche Anlässe, wie in Abbildung 9 dargestellt, zugrunde. Deutlich tritt hervor, dass die Anzahl eingeleiteter Verfahren in nahezu allen Anlasskategorien gesunken ist.



Die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren infolge von durchgeführten Inspektionen betrug 17 (Vj. 47). Damit reduzierten sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 30 Verfahren. 2021 ergab sich noch eine Zunahme um 15 Verfahren.

Deutlich abgenommen hat auch die Anzahl neuer Verfahren aufgrund von Mitteilungen der BaFin (Vj. DPR/BaFin). Sie betrug im Jahr 2022 16 Verfahren und sank gegenüber dem Vorjahr um 31 Verfahren. 2021 ergab sich noch eine Zunahme um 22 Verfahren und damit nahezu eine Verdopplung.

Die von der BaFin erhaltenen Hinweise betrafen zudem überwiegend Hinweise aus der Bankenaufsicht zu CRR-Kreditinstituten.

Damit haben auch 2022 die Anzahl der Verfahren aus durchgeführten Inspektionen einerseits und aus BaFin-Mitteilungen andererseits – wie im Vorjahr – das gleiche Niveau erreicht.

Aufgrund von Beschwerden wurden 0 (Vj. 9) Verfahren eingeleitet. Die Kategorie ist in besonderem Maß durch die Vorprüfung der APAS beeinflusst, ob tatsächlich ein konkreter Anfangsverdacht für eine Berufspflichtverletzung besteht.

Auch die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren der Kategorie Sonstiges ist gegenüber dem Vorjahr stark rückläufig. Mit einer Reduzierung auf 3 (Vj. 16) Verfahren beträgt der Anteil im Jahr 2022 an der Gesamtanzahl neu eingeleiteter Verfahren nur noch 8 % (Vj. 13 %). Im Vorjahr ergab sich die Anzahl vorwiegend aus Pressemonitoring sowie der Ausweitung von laufenden Ermittlungen durch die Berufsaufsicht.

Aus der Marktbeobachtung durch die APAS ergaben sich 4 (Vj. 0) neu einzuleitende Verfahren.

Insgesamt richteten sich 3 (Vj. 4) Verfahren der 2022 neu eingeleiteten Verfahren unmittelbar gegen eine Prüfungsgesellschaft.

## Tätigkeit der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen beraten und entschieden, ob und mit welchen berufsaufsichtlichen Maßnahmen die Verstöße der Berufsangehörigen zu sanktionieren sind.

Stellt die Beschlusskammer fest, dass zwar ein Fehlverhalten vorliegt, dieses aber die Schwelle einer sanktionierbaren Berufspflichtverletzung nicht erreicht, entscheidet auch sie darüber, ob das Verfahren eingestellt wird bzw. die Einstellung mit einem Hinweis verbunden wird, der den Betroffenen das Fehlverhalten erläutert.

## Erledigungen

Die Erledigungen von anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren gliedern sich folgendermaßen:

Art der Erledigung	2022	2021	2020
<b>Mit Maßnahmen abgeschlossene Verfahren*</b>	<b>14</b>	<b>18</b>	<b>27</b>
davon mit Rüge	14	18	23
davon mit Geldbuße	2	7	9
davon mit Feststellung, dass Bestätigungsvermerk Art. 10 nicht erfüllt	0	2	4
<b>Einstellungen</b>	<b>17</b>	<b>46</b>	<b>33</b>
davon mit Hinweis	10	36	23
<b>Sonstige</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>69</b>	<b>67</b>

\* Die der APAS nach § 68 Abs. 1 WPO zur Verfügung stehenden Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden, so dass die Anzahl der verhängten Maßnahmen die Anzahl der mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren übersteigt.

Tabelle 3

Im Jahr 2022 wurden 14 (Vj. 18) Verfahren mit Maßnahmen abgeschlossen. Davon wurden 12 (Vj. 11) Verfahren mit

einer einfachen Rüge abgeschlossen. 2 (Vj. 7) Verfahren sind mit einer Rüge mit Geldbuße abgeschlossen worden. Die Geldbußen betragen insgesamt 58.000 Euro (Vj. 22.000 Euro).

Weitere 17 (Vj. 46) Verfahren wurden ohne die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme eingestellt, jedoch wurde in der überwiegenden Mehrheit von 10 (Vj. 36) Verfahren die Einstellung mit einem Hinweis verbunden.

Die bestandskräftigen Verfahren, welche mit Maßnahmen abgeschlossen wurden, resultieren aus den folgenden Anlässen:

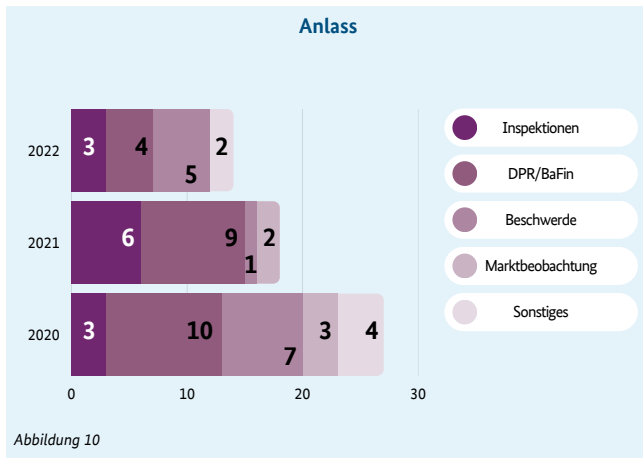


Abbildung 10

Den im Jahr 2022 mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren liegen folgende Arten von Verstößen zugrunde:

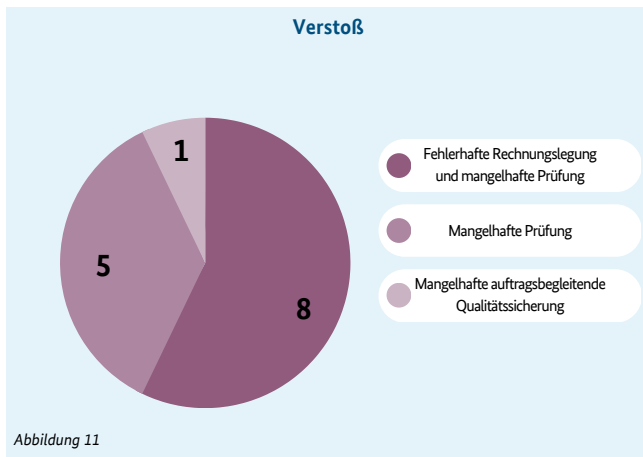


Abbildung 11

Die mit bestandskräftigen Maßnahmen geahndeten Verstöße betrafen mit 8 Verfahren überwiegend unbeanstandete Rechnungslegungsfehler einhergehend mit einer mangelhaften Prüfungsdurchführung.

5 Sanktionen lag ausschließlich eine mangelhafte Prüfungsdurchführung zugrunde.

Bei 1 Verfahren wurde die unzureichende Tätigkeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sanktioniert.

### 2.2.3 Berufsgerichtliches Verfahren

Berufsaufsichtliche Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren bei der APAS gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der ordentliche Rechtsweg und Instanzenzug nach § 71a ff. WPO zur Verfügung (Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, Kammergericht Berlin – Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Bundesgerichtshof – Senat für Wirtschaftsprüfersachen).

2022 ist 1 (Vj. 2) Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt worden. Zusammen mit den Anträgen aus dem Vorjahr, von denen im Jahr 2022 einer erledigt wurde, sind somit zum Jahresende 2022 bei Gericht erneut 4 (Vj. 4) Verfahren anhängig. Bei der APAS werden diese Verfahren daher weiterhin als offene Verfahren geführt.

### 2.2.4 Bekanntmachung von Maßnahmen

Bestandskräftige Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden unter [apasbafa.bund.de/a69wpo-bm](https://apasbafa.bund.de/a69wpo-bm) für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht (§ 69 WPO). Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes.

Ab dem Jahr 2022 ist durch das FISG die bislang anonymisierte Veröffentlichung von bestimmten Maßnahmen gegen die Person als Abschlussprüfer grundsätzlich aufgehoben worden. Mit Ausnahme von einfachen Rügen ist in der Veröffentlichung danach grundsätzlich auch der von der Sanktion betroffene Berufsangehörige namentlich zu nennen. Die Regelung wird für sanktionierte Berufspflichtverletzungen, die nach Inkrafttreten des FISG am 1. Juli 2021 begangen wurden, angewandt.

Für Prüfungsgesellschaften bleibt es unverändert bei einer grundsätzlich nicht anonymisierten Veröffentlichung jeder Art von bestandskräftiger Maßnahme.

2022 sind bestandskräftig gewordene Maßnahmen gegen insgesamt 14 (Vj. 18) Abschlussprüfer unter [apasbafa.bund.de/a69wpo-bm22](https://apasbafa.bund.de/a69wpo-bm22) veröffentlicht worden.



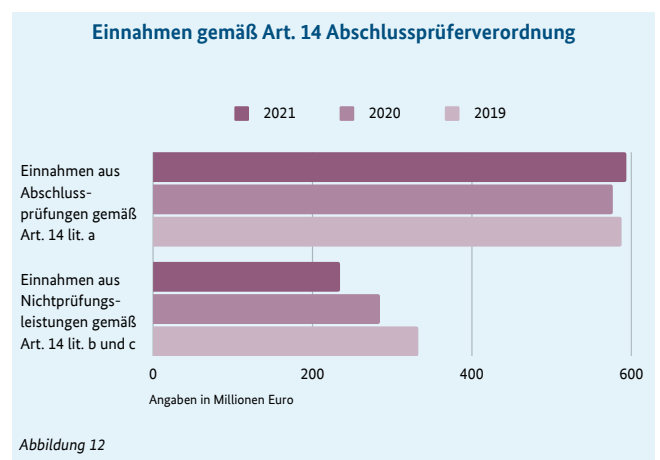
### 2.3 Marktbeobachtung

Die APAS beobachtet und bewertet – wie durch die Abschlussprüferverordnung vorgeschrieben und entsprechend auf europäischer Ebene durch das CEAOB koordiniert – die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für § 316a HGB Unternehmen. Dazu werden die Grundgesamtheit aller § 316a HGB Unternehmen und deren Abschlussprüfer sowie weitere marktrelevante Informationen erhoben, insbesondere die von der Arbeitsgruppe „Market Monitoring“ beim CEAOB hierzu entwickelten Indikatoren und Kennzahlen. Auf dieser Basis erstellt die APAS – ebenso wie die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten – einen Marktbericht, der einer Reihe europäischer Aufsichtsgremien zur Verfügung gestellt wird.

In den Marktbericht gehen auch die zusammengefassten und anonymisierten Ergebnisse der Anfang 2022 durchgeführten Befragung von zufällig ausgewählten Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Gremien, die die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen, ein. Mit dieser nach 2019 bereits zum zweiten Mal durchgeführten Befragung kommt die APAS ihrer Verpflichtung nach, die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse regelmäßig zu bewerten. Der zugrunde gelegte Fragebogen ist wieder gemeinsam im CEAOB entwickelt worden und deckt die Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse ab. Über die zusammengefassten und anonymisierten Ergebnisse berichtet die APAS unter [apasbafa.bund.de/BfPA22](https://apasbafa.bund.de/BfPA22).

Beim Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft darf ein § 316a HGB Unternehmen keine Anbieter von Abschlussprüfungsleistungen ausschließen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen beendet haben und auf die jeweils ein Betrag von weniger als 15 % des Gesamtbetrags entfiel, der bei sämtlichen § 316a HGB Unternehmen für Abschlussprüfungsleistungen als Umsatzerlös realisiert wurde (Art. 16 Abschlussprüferverordnung). Damit die § 316a HGB Unternehmen diesem Diskriminierungsverbot nachkommen können, veröffentlicht die APAS jährlich unter [apasbafa.bund.de/aver117](https://apasbafa.bund.de/aver117) eine Liste derjenigen Anbieter von Abschlussprüfungsleistungen, die diese 15 %-Schwelle im Vorjahr überschritten haben, zuletzt das Kalenderjahr

2021 betreffend mit Verlautbarung Nr. 17 vom 15. Juli 2022. Dabei handelte es sich um die Ernst & Young GmbH WPG, die KPMG AG WPG und die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG. Die Liste selbst basiert auf Informationen, die die betreffenden Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften jedes Jahr der APAS pflichtgemäß übermitteln (Art. 14 Abschlussprüferverordnung). Im Rahmen dieser Datenerhebung zeigt die Analyse der Honorar-Entwicklung im Dreijahresvergleich, dass die Einnahmen aus Abschlussprüfungen (Art. 14 lit. a Abschlussprüferverordnung) relativ stabil geblieben sind, während die Einnahmen aus sog. Nichtprüfungsleistungen (Art. 14 lit. b und c Abschlussprüferverordnung), d. h. nicht aus der Abschlussprüfung stammende Einnahmen, rückläufig sind:



Außerdem untersucht die APAS in Stichproben veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der (Konzern-)Lageberichterstattung von § 316a HGB Unternehmen sowie deren Bestätigungsvermerke.

### 2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

#### 2.4.1 Rechtsgrundlagen und praktische Handhabung

Bei der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht der APAS über die WPK wird überwacht, ob die WPK ihre Aufgaben in geeigneter, angemessener und verhältnismäßiger Form ausübt, wobei sämtliche im Aufsichtsfokus stehende Entscheidungen der WPK der Letztverantwortung der APAS unterliegen (§ 66a WPO).

Den Schwerpunkt ihrer Aufsichtstätigkeit hat die APAS – gegenüber den Vorjahren unverändert – in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie bei der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung) gesetzt. Grundlage dafür war die jährliche Risikobeurteilung, die die APAS zu den einzelnen Aufgabenbereichen der WPK vorgenommen hat.

Um ihre Aufsichtsaufgabe wahrzunehmen, steht der APAS unter anderem das Recht zu, an Sitzungen der WPK

teilzunehmen. Davon hat die APAS im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht: Vertreter der APAS haben an den Sitzungen des Vorstandes und seiner Abteilungen „Berufsaufsicht“ und „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“, an den Sitzungen der Ausschüsse „Berufsrecht“, „Unternehmensberichterstattung und Prüfung“ sowie an den Sitzungen der KfQK, ihrer Abteilungen und Ausschüsse teilgenommen.

Ergänzend fanden regelmäßig Arbeitstreffen zwischen der APAS-Leitung und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK zum allgemeinen Informationsaustausch sowie zur Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutsamer Themen statt.

#### 2.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Der Fokus der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK im Bereich der Berufsaufsichtsverfahren liegt zum einen auf der Beurteilung der Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der WPK. Zum anderen darauf, einheitliche Wertungsmaßstäbe und eine einheitliche Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften zu den bei der APAS in unmittelbarer Eigenverantwortung durchgeführten Berufsaufsichtsverfahren (vgl. 2.2 Berufsaufsicht) sicherzustellen.

Entsprechend lässt sich die APAS regelmäßig über laufende Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten und macht vor allem umfassend von ihrem Teilnahmerecht an Gremiensitzungen Gebrauch, so dass APAS-Vertreter bei sämtlichen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ zugegen waren.

Im Vorfeld der jeweiligen Sitzung hat die WPK der APAS durchgehend sämtliche Unterlagen zur Entscheidungsfindung übermittelt, im Nachgang zur jeweiligen Sitzung hat die APAS von der WPK stets eine Dokumentation über die Umsetzung der von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beschlossenen Maßnahmen erhalten.

Als Ergebnis ihrer Aufsichtstätigkeit im Jahr 2022 musste die APAS weder Entscheidungen an die WPK zurückverweisen (Zweitprüfung) noch ihr Letztentscheidungsrecht ausüben.

Wie in den Vorjahren hat die APAS bestimmte Vorgänge nach entsprechender Prüfung zuständigkeitshalber an die WPK abgegeben. Dies betraf zum einen 6 (Vj. 11) Sachverhalte, von denen die APAS durch Dritte, öffentliche Quellen oder im Rahmen bei der APAS geführter Berufsaufsichts- oder Inspektionsverfahren Kenntnis erlangt hat. Zum anderen Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, wenn der Verdacht im Raum stand, dass ein Mitglied der WPK eine schuldhaft Pflichtverletzung begangen haben könnte, die eine berufsaufsichtliche Maßnahme rechtfertigen würde.



#### 2.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Qualitätskontrollen nach § 57a WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften (Praxen), die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Zum 31. Dezember 2022 waren 2.910 (Vj. 3.033) Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen und somit zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt.

Die APAS hat 2022 ihre Systemaufsicht über die in der WPK eingerichteten Prozesse im Bereich der Qualitätskontrolle fortgeführt. Bei den diesjährigen Funktionsprüfungen der APAS im Prozess „Auswertung von Qualitätskontrollberichten“ lag vor dem Hintergrund des im Juli 2021 in Kraft getretenen FISG ein besonderer Schwerpunkt auf der sachgerechten Beschlussfassung der KfQK über die Unterrichtung des Vorstands der WPK in Fällen, in denen bei Prüfungsgesellschaften die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen war, sowie dem damit in Zusammenhang stehenden Informationsfluss zwischen der KfQK und dem Vorstand der WPK. Anmerkungen der APAS zu diesen Prozessen wurden mit der WPK erörtert.

Die Fähigkeit der Qualitätskontrolle, einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität zu leisten, hat die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren beurteilt; im Einzelnen:

- ▶ Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl

Nach Beobachtung der APAS hat das fortentwickelte Prüferauswahlverfahren dazu beigetragen, dass die von den Praxen beauftragten Prüfer für Qualitätskontrolle durch den angemessenen Einsatz von Spezialisten über die im Hinblick auf das jeweilige Auftragsportfolio der Praxis erforderliche Erfahrung verfügten („Augenhöhe“). Insbesondere hat die APAS 2022 den Beschluss der KfQK begrüßt, sich bei Prüfern für Qualitätskontrolle, die ihre Erfahrung im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung nicht durch eine eigene Qualitätskontrolle belegen

konnten, im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen selbst ein Bild von deren prüferischer Erfahrung zu verschaffen.

- ▶ Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Die Entwicklung eines Fragen- und Antworten-Katalogs – FAQ – der KfQK mit klarstellenden Hinweisen zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen war eines der zentralen Themen 2022 innerhalb der WPK. Die APAS hat sich in diese Diskussion aktiv eingebracht. Der FAQ zeigt anhand von Beispielen auf, wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Qualitätskontrollen kleiner Praxen praktisch umgesetzt werden kann, und verdeutlicht dabei insbesondere, wie durch eine noch stärkere Fokussierung auf die Auftragsprüfung Synergieeffekte im Hinblick auf die Prüfung des übrigen Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Nachschau) erzielt werden können. Zugleich veranschaulicht der FAQ, dass auch bei Qualitätskontrollen kleiner Praxen der Umfang einer materiell-inhaltlichen Auftragsprüfung maßgeblich durch die jeweiligen Auftragsrisiken bestimmt wird.

- ▶ Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Im Qualitätskontrollbericht hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Ergebnis seiner Prüfung in einem Gesamturteil zum Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis zusammenzufassen. Die mit diesem Gesamturteil geforderte Erklärung, „dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht“, kann vor allem bei kleinen Praxen mit weniger formal dokumentierten Qualitätssicherungssystemen tendenziell dazu führen, dass Prüfer für Qualitätskontrolle allein schon wegen der fehlenden Schriftform der Regelungen über Mängel des Qualitätssicherungssystems berichten und ggf. ihr Prüfungsurteil einschränken oder versagen, ohne dass dies zwangsläufig mit einer Gefahr für die Auftragsabwicklung verbunden sein muss. Nach Auffassung der APAS sollte daher geprüft werden, ob diese strukturelle Benachteiligung kleiner Praxen durch die Streichung des – europarechtlich nicht gebotenen – Gesamturteils beseitigt und mithin die Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen weiter gefördert werden könnte.

- ▶ Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen

Die KfQK hat 2022 den Vorstand der WPK über 26 (Vj. 16) Qualitätskontrollen unterrichtet, in denen die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen war. Die infolgedessen eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren betrafen neben einzelnen Berufsangehörigen erstmals

vor dem Hintergrund des im Juli 2021 in Kraft getretenen FISG auch 4 Prüfungsgesellschaften.

- ▶ Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle stehen der KfQK zwei Aufsichtsmaßnahmen zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die APAS hat 2022 an einer Untersuchung der KfQK bei einem großen Prüfer für Qualitätskontrolle sowie gemeinsam mit der KfQK an zwei Qualitätskontrollen großer Praxen beobachtend teilgenommen.

Im Rahmen ihrer risikoorientierten Einzelfallaufsicht hat die APAS in einem Fall die Entscheidung der KfQK, die Qualitätskontrolle einer großen Praxis abzuschließen, zur Zweitprüfung an sie zurückverwiesen (§ 66a Abs. 4 S. 1 WPO). Nach erneuter Würdigung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Hinweise der APAS hat die KfQK ihre ursprüngliche Entscheidung aufgehoben und stattdessen die Erteilung einer Auflage beschlossen.

#### 2.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

An der einzigen Sitzung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ im Jahr 2022 hat die APAS mangels Aufsichtsrelevanz nicht teilgenommen.

Die an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefe hat die APAS vollständig in Kopie erhalten und bei entsprechender Aufsichtsrelevanz ausgewertet.

## 2.5 Internationales

Die APAS ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO zuständig.

### 2.5.1 Europäische Union – CEAOB



Auf europäischer Ebene war die Arbeit im Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) entscheidend

von den Erörterungen zu weiterem Reformbedarf der Abschlussprüfung und Abschlussprüferaufsicht in der EU geprägt. Das CEAOB ist für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung verantwortlich. Im Rahmen der verschiedenen Initiativen der EU-Kommission beteiligte sich die APAS aktiv an den Diskussionen im CEAOB und erarbeitete in der verantwortlichen Task Force des Ausschusses gemeinsame Positionen u. a.:

- ▶ für eine Stärkung und Harmonisierung der Befugnisse nationaler Abschlussprüferaufsichten, insbesondere deren Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen
- ▶ für die Überprüfung und ggf. Reduzierung der Mitgliedsstaatenwahlrechte
- ▶ für eine Klarstellung der Rolle von Prüfungsausschüssen und deren Beaufsichtigung
- ▶ zur Annahme einheitlicher Prüfungsstandards in Europa
- ▶ für eine generelle Stärkung der Kompetenzen des CEAOB, u. a. durch weitere regulatorische Aufgaben

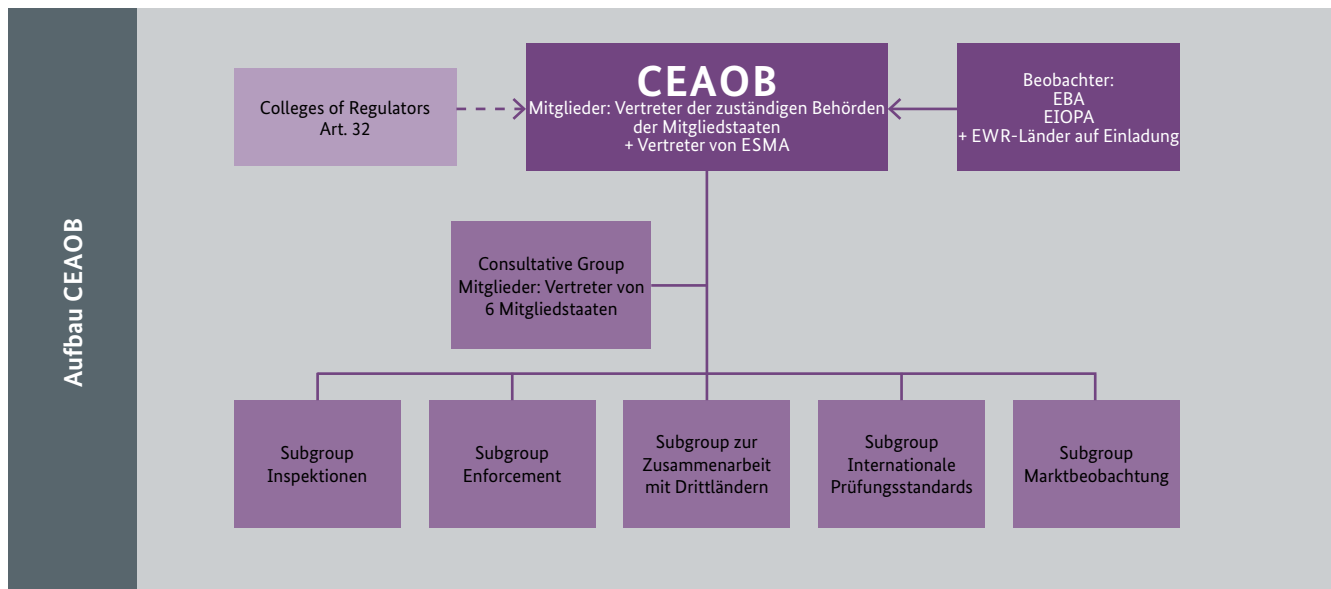
Die APAS wird sich – unabhängig vom zeitlichen Horizont einer etwaigen Reform – im Rahmen des CEAOB dafür einsetzen, dass Veränderungen des europäischen Rechtsrahmens im Interesse der Stärkung der Abschlussprüferaufsichten in Europa und damit der Verbesserung der Prüfungsqualität stehen.

Die APAS ist auch 2022 in allen Subgroups des CEAOB aktiv gewesen. Zusätzlich ist sie in allen Kollegien zuständiger Behörden (College of Regulators) nach Art. 32 Abschlussprüferverordnung vertreten und leitet als Moderator eines dieser Kollegien. Darüber hinaus wirkte sie auf Einladung des Vorsitzenden in der Consultative Group des CEAOB mit. In insgesamt neun unverbindlichen Leitlinien bzw. Stellungnahmen brachte sich das CEAOB zu verschiedenen Themen, u. a. zu Entwürfen verschiedener Prüfungsstandards/Definitionen und zu ersten Überlegungen zu Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, ein.

Weitere Details zur Arbeit der einzelnen Subgroups und den Colleges sind unter [apasbafa.bund.de/aceaob](https://apasbafa.bund.de/aceaob) sowie auf der Internetseite des CEAOB veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Projekten in den Subgroups gehörten im Jahr 2022 unter anderem:

- ▶ die Mitgestaltung des virtuellen sechsten ESRB/CEAOB-Meetings mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs in der EU
- ▶ die Veröffentlichung des sechsten CEAOB Enforcement-Reports
- ▶ die Analyse von Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf Drittlandsabschlussprüfer, die in mehreren Mitgliedsstaaten registriert sind





- ▶ die Kommentierungen zu Entwürfen des IAASB zum geplanten Standard für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (LCE), zum ISA 700 und ISA 260 sowie zum IESBA Code of Ethics bezüglich der Themen Technologie, Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung
- ▶ Stellungnahme zu den ersten Entwürfen der europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS)



### 2.5.2 International – IFIAR



Neben der EU-Ebene bildet die Zusammenarbeit in IFIAR die zweite Säule der internationalen Kooperation. Mit ihrer fortgesetzten

Mitarbeit im Plenum, als nominiertes Boardmitglied und in wichtigen Arbeitsgruppen profitiert die APAS von dem Erfahrungsaustausch mit weltweit über 50 Prüferaufsichten. IFIARs Ziel ist es, weltweit die Qualität der Abschlussprüfungen zu fördern und damit dem öffentlichen Interesse, einschließlich dem der Stakeholder, zu dienen. IFIAR dient auch als Forum für den Austausch zur ständigen Fortentwicklung der dort vereinigten Aufsichtssysteme. Die konkreten Initiativen und Workstreams bestimmen sich nach den jeweiligen Strategie- und Arbeitsplänen. Diese sind den drei Säulen der strategischen Ausrichtung IFIARs zugeordnet, nämlich der ständigen Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, dem Austausch mit relevanten Stakeholdern sowie dem Outreach zu bestehenden und zukünftigen Mitgliedern.

Weitere Details zu den einzelnen Arbeitsgruppen sind unter [apasbafa.bund.de/ifiar](https://apasbafa.bund.de/ifiar) veröffentlicht. Hervorzuhebende Workstreams und Initiativen IFIARs für das Jahr 2022 sind:

- ▶ die Durchführung der jährlichen Inspektions- und Enforcement-Workshops
- ▶ Vorbereitung der regelmäßigen Evaluation von Trends in nationalen Märkten für Abschlussprüfungsleistungen
- ▶ Fortentwicklung einer „associate membership“ für Aufsichten, die sich noch in der Entwicklung ihres Inspektionsprogrammes befinden
- ▶ Veröffentlichung des Inspection Findings Survey Reports 2021
- ▶ Erwägungen zur Rolle IFIARs und seiner Mitglieder in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und etwaiger daraus resultierender Aufsichtsfunktionen

Im Oktober 2022 richtete die APAS in Berlin die Sitzungen des IFIAR Boards und der GAQ-Arbeitsgruppe aus und beendete damit die pandemiebedingte Zeit ausschließlicher virtueller Meetings. Die APAS wird sich zukünftig bei der Gestaltung der internationalen Arbeit im Interesse der finanziellen und ökologischen Ressourcenschonung für eine ausgewogene Balance von virtuellen und persönlichen Meetings einsetzen.

Um der stetig wachsenden Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen, wurde auf IFIAR-Ebene ein separater Workstream gebildet, in welchem die APAS ebenfalls zukünftig vertreten sein wird.

## 3 Ausblick

Das Jahr 2023 wird weiterhin durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 geprägt. Dieses Ereignis und in dessen Folge die Energiekrise und die eingetretenen Lieferengpässe haben einen erheblichen Einfluss auf die Weltwirtschaft und somit gleichermaßen auch auf die wirtschaftliche Entwicklung bei § 316a HGB Unternehmen. Die seit dem Jahr 2022 deutlich angestiegene Inflation und die zu deren Bekämpfung vorgenommene Anhebung der Leitzinsen stellen in Deutschland und im Euroraum, insbesondere für stark fremdfinanzierte Unternehmen, ein signifikantes Risiko dar; dies betrifft vor allem auch Immobilienunternehmen.

Die Schwerpunkte für den Inspektionsbereich im laufenden Jahr hat die APAS im Arbeitsprogramm 2023 ([apasbafa.bund.de/aap2023](https://apasbafa.bund.de/aap2023)) dargelegt.

Die APAS wird sich in ihren Inspektionen besonders mit dem Prüfungsvorgehen in Bezug auf die vorgenannten Auswirkungen des Ukraine-Krieges in der finanziellen Berichterstattung befassen. Dies umfasst aufgrund des veränderten Zinsumfeldes beispielsweise in der Kreditwirtschaft die Refinanzierung langfristiger Ausleihungen. Im Immobilienbereich können sich Folgen für die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells ergeben, sachgerechte Darstellungen im Risikobericht sind vorzunehmen. Die Tätigkeit des Abschlussprüfers bei Kreditinstituten umfasst ansonsten sowohl die prüferische Bewertung des Risikomodells des jeweiligen Kreditinstitutes als auch eine Prüfung der Risikovorsorge im Einzelfall, auch hier wird die APAS einen Schwerpunkt setzen.

In der Berufsaufsicht gilt es jetzt, die Entscheidungen der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zum Fall Wirecard in rechtsmittelfähige Bescheide umzusetzen. Die weitere Entwicklung dieser Berufsaufsichtsverfahren hängt von der Reaktion der Betroffenen ab, denen die Möglichkeit des Einspruchs gesetzlich gegeben ist. Die Einzelheiten zum Verfahren sind in der Pressemitteilung ([apasbafa.bund.de/apm2023\\_01](https://apasbafa.bund.de/apm2023_01)) vom 3. April 2023 dargestellt.

Parallel dazu werden die Ermittlungen zu den Abschlussprüfungen der Greensill Bank AG und der Adler Real Estate AG intensiviert. Diese und weitere komplexe Berufsaufsichtsfälle nehmen weiterhin erhebliche Ressourcen in Anspruch. Daher bedarf die Rekrutierung geeigneten Personals für die vorhandenen offenen Stellen in einem sehr schwierigen Arbeitsmarktumfeld auch im Jahr 2023 besonderer Anstrengungen.



apasbafa.bund.de

## Impressum

### Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Uhlandstraße 88 – 90  
10717 Berlin  
Telefon: +49 6196 908-3000  
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

### Stand

Mai 2023

### Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

### Bildnachweis

© boule1301 – stock.adobe.com – Titel  
© Pakin – stock.adobe.com – S. 6  
© number1411 – stock.adobe.com – S. 8  
© Fatih Aydin – stock.adobe.com – S. 8  
© ID:3065047 – stock.adobe.com – S. 10  
© hallojulie – stock.adobe.com – S. 14  
© megaflopp – stock.adobe.com – S. 16  
© vegefox.com – stock.adobe.com – S. 19  
© WrightStudio – stock.adobe.com – S. 20  
© Prostock-studio – stock.adobe.com – S. 23  
© mimadeo – stock.adobe.com – S. 24

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

